

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität**

Vom 14. August 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Januar 2007 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereiches 03 an der Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 26. Juli 2007, Az: 9526 Tgb. Nr.: 94/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. April 2004 (StAnz. S. 576), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31 März 2005 (StAnz. S. 555) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kurse“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „verschiedenen Kursen“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtmodulen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtmodule vermitteln die medienrechtlichen Grundlagen und müssen von allen Studenten belegt werden.“

cc) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Im Rahmen der Wahlpflichtmodule werden einzelne thematisch abgeschlossene oder aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen angeboten, die die Pflichtmodule ergänzen oder erweitern.“

dd) Im letzten Satz werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtkurse“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im jeweiligen Kurs“ durch die Worte „in der jeweiligen Lehrveranstaltung“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtkursen“ durch das Wort „Pflichtmodulen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlpflichtkursen“ durch das Wort „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt und die Worte „und den Seminaren“ gestrichen.

cc) In Satz 4 erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

- „1. im Rahmen der Pflichtmodule: 18 cr,
2. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls I: 21 cr,
3. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls II 6 cr,
4. Abschlussarbeit 15 cr.“

2. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „ärztlichen“ durch das Wort „amtsärztlichen“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. Dem § 9 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Wurde in einem Pflichtmodul (1-3) die erforderliche Punkteanzahl nicht erreicht und ist eine Wiederholung der Leistungsüberprüfung nicht möglich, können diese credits durch die entsprechende Anzahl credits aus den Lehrveranstaltungen Europäisches Medienrecht und Internationales Medienrecht ersetzt werden.“
5. Der Anhang 1 zu § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1 zu § 5 Abs. 3: Lehrveranstaltungsübersicht

Pflichtmodule:

Pflichtmodul 1: Grundlagen	4 SWS = 6 cr
Grundlagen	
Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung	
Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen	
Pflichtmodul 2: Recht der elektronischen Medien	4 SWS = 6 cr
Rundfunkrecht	
Telekommunikationsrecht	
Wettbewerbs- und Werberecht	
Pflichtmodul 3: Urheber- und -vertragsrecht	4 SWS = 6 cr
Urheberrecht	
Verlagsrecht	
Vertragsrecht	
Titelschutz	

Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodul I:	
Europäisches Medienrecht	2 SWS = 3 cr
Internationales Medienrecht	2 SWS = 3 cr
Medienverfassungsrecht	2 SWS = 3cr
Journalismus	2 SWS = 3 cr

Medienarbeitsrecht	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Medienstrafrecht	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Rechtsvergleichung: Medienrecht anderer Staaten	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Vertiefung Rundfunk und Presse	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Vertiefung Internet und Telekommunikation	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Vertiefung Urheberrecht und Wettbewerbsrecht	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Medienforschung	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Medienmanagement	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Mediengeschichte	mind. 1 SWS = 1,5 cr
Medienpolitik	mind. 1 SWS = 1,5 cr

sowie weitere Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienjahr angeboten werden

Wahlpflichtmodul II:

Verschiedene Seminare zu speziellen Bereichen und aktuellen Themen des Medienrechts	mind. 2 SWS = 6 cr“
---	---------------------

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs Recht- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 14. August 2007

Der Dekan des Fachbereiches 03
– Rechts- und Wirtschaftswissenschaften –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dieter Dörr